

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags hat in seiner Sitzung am 10.5.2023 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen (20/5653) beschlossen (hib 339/2023 vom 10.5.2023). Zuvor – so die Meldung weiter – hatte der Ausschuss Änderungen an der Vorlage angenommen, die zum einen die Umsetzung der Richtlinie betreffen, zum anderen eine Klarstellung im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sowie eine Änderung im Pflichtversicherungsgesetz vorsehen. Für die so geänderte Vorlage hätten die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie die Fraktion Die Linke bei Gegenstimmen der Fraktionen von CDU/CSU und AfD gestimmt. Der Gesetzentwurf solle am 11.5.2023 (also nach Drucklegung dieser Ausgabe) in zweiter und dritter Lesung abschließend beraten werden. Ziel der EU-Richtlinie sei es, multinationale und ertragsstarke Unternehmen und Konzerne künftig zur Offenlegung von Informationen zu in den Mitgliedstaaten gezahlten Ertragsteuern zu verpflichten. Wie die Bundesregierung ausführe, soll durch die Offenlegungspflicht „eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl auch dort leisten, wo sie tätig sind“. Umgesetzt werden sollten die Regelungen in einem Unterabschnitt im Vierten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches. Gegenüber der Regierungsvorlage habe der Ausschuss auf Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen den Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten (§ 342o HGB-E) erhöht. Nunmehr solle ein Bußgeld in Höhe von 250 000 Euro statt 200 000 Euro möglich sein. Angepasst worden sei zudem der Zeitpunkt, nach dem Unternehmen zunächst weggelassene Angaben veröffentlichen müssen (§ 342k HGB-E). Dies solle nun bereits nach vier statt nach fünf Jahren erfolgen. In dem Änderungsantrag „ermutigt und bestärkt“ der Rechtsausschuss Unternehmen „zu einer über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden freiwilligen länderbezogenen Berichterstattung“ auch in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete, für die die Offenlegungspflicht nach § 342i HGB-E nicht gelte. – Siehe zum Referentenentwurf des Gesetzes die Erste Seite von *Freiberg* in BB 47/2022 sowie den Aufsatz von *Kütting*, BB 2023, 299ff., und zum Regierungsentwurf die Erste Seite von *Eichholz* in BB 5/2023.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### ISSB: Start der Agendakonsultation

-tb- Der International Sustainability Standards Board (ISSB) bittet um Rückmeldungen zum Arbeitsplan für die nächsten zwei Jahre. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 1.9.2023 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### IVSC: Vorgeschlagene Änderungen an den IVS

-tb- Der International Valuation Standards Council (IVSC) hat Änderungen an den International Valuation Standards (IVS) vorgeschlagen, um die Klarheit, die Nützlichkeit und die allgemeine Wirksamkeit der Standards zu verbessern. Die PM ist unter <https://www.ivsc.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 28.7.2023 erbeten.

### EFRAG: Stellungnahmeentwurf zu Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED 2023/2 „Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten – Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7“ veröffentlicht. Sie befürwortet darin die beabsichtigten Änderungen des IASB. Die PM ist unter <https://efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 30.6.2023 erbeten.

### DRSC: Bericht über die 16. Sitzung des FA Finanzberichterstattung am 17.4.2023

Zu Beginn der Sitzung diskutierte der Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) seine Stellungnahme an das BMF zum Diskussionsentwurf des *Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes*. Die Stellungnahme fokussiert sich auf die folgenden rechnungslegungsbezogenen Themenfelder: Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Bilanzierung nach HGB, Datengrundlage als Startpunkt für die Berechnung des Mindeststeuer-Gewinns oder Mindeststeuer-Verlusts sowie Anpassungen der erfassten Steuern. Die Stellungnahme wurde – vorbehaltlich einiger redaktioneller Anpassungen – verabschiedet. Ferner wurde der FA FB über die Themen und Entscheidungen der *IFRS IC-Sitzung vom März 2023* informiert. Zur endgültigen Agendaentscheidung zu IFRS 16 hatte der FA FB keine Anmerkungen. Den vorläufigen Agendaentscheidungen stimmte der FA FB explizit und uneingeschränkt zu. Zur IFRSIC-Diskussion um mögliche geringfügige Änderungen zu IFRS 16 äußerte der FA FB, dass eine etwaige Klarstellung oder Änderung dieser Regelungen den Fokus von *Annual Improvements* weit übersteigt und daher nicht im Rahmen eines Annual Improvement Project erfolgen sollte. Darüber hinaus befasste sich der FA FB erstmals mit dem *IASB ED/2023/2 Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments – Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7*. Zunächst wurden der Hintergrund der

IASB-Vorschläge und die aus IASB-Sicht unterschiedliche Dringlichkeit dieser Vorschläge erläutert. Sodann wurden die verschiedenen Änderungsvorschläge im ED/2023/2 überblicksartig vorgestellt. Hiervon wurden der Hauptvorschlag des IASB – Konkretisierungen zur Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit besonderen Vertragsklauseln, insbes. ESG-Klauseln – und der Vorschlag für eine zusätzliche Angabepflicht betreffend EK-Instrumente klassifiziert at FV-OCI detaillierter vorgestellt und erörtert. Die übrigen IASB-Vorschläge sollen in der nächsten FA-Sitzung erstmals besprochen werden.

Schließlich informierte sich der FA FB zum gegenwärtigen Stand des IASB-Projekt *Primary Financial Statements*. Zunächst wurden die Erörterungen und vorläufigen Entscheidungen der jüngsten IASB-Sitzung vorgestellt. Der IASB hatte in seiner Sitzung im März 2023 seine Erörterungen zu Kernthemen des Projekts – in Reaktion auf die Rückmeldungen, die der IASB im Rahmen seiner gezielten Einbindungsaktivitäten erhalten hatte – fortgesetzt. Wesentliche Entscheidungen betrafen insbesondere die vorgeschlagenen zusätzlichen Angabepflichten zu betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten sowie die Angaben zu Management Performance Measures. Anschließend würdigte der FA FB die vorläufigen Entscheidungen des IASB. Der FA FB bekräftigte seine Auffassung, dass die vorläufigen Entscheidungen des IASB in Teilen ein unausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

(PM DRSC vom 4.5.2023)